

Satzung über die Entsorgung von Grüngut in der Gemeinde Pfofeld

(Grüngutentsorgungssatzung)

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 09. August 1996 i. V. mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 sowie mit Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 04.04.1993, erlässt die Gemeinde Pfofeld folgende Satzung:

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich, Eigenkompostierung

- (1) Grüngut im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Abfälle; Baum- und Strauchschnitt sowie Rasenschnitt ohne Schad- und Fremdstoffe.
- (2) Grüngutentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Annahme und das Entsorgen von Grüngut.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teilen von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dringlich Berechtigte sowie Mieter und Pächter gleich. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Pfofeld

- (1) Die Gemeinde Pfofeld entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung das in seinem Gebiet anfallende, in der örtlichen Sammelstelle angelieferte oder nach Vereinbarung überlassene (vgl. § 7) Grüngut.
- (2) Die Materialien dürfen nur an der von der Gemeinde Pfofeld genannten Annahmestellen angeliefert werden. Die Annahmegebühren richten nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Gemeinde Pfofeld.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Pfofeld Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

§ 3

Ausnahmen der Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Pfofeld

- (1) Von der Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Pfofeld ausgeschlossen ist das Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft.

- (2) Von der Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Pfofeld ausgeschlossen ist grundsätzlich auch das Grüngut aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichen Gartenbau.

§ 4 Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Pfofeld zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Mieter und Pächter, haben das Recht, das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut nach Maßgabe des § 7 der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Pfofeld zu überlassen. (Überlassungsrecht). Soweit auf anschlussberechtigten Grundstücken Grüngut anfällt, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung zuzuführen.

§ 5 Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Wird das Grüngut nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder nicht auf andere Art und Weise ordnungsgemäß entsorgt, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Pfofeld anzuschließen (Anschlusszwang).
Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen pflanzliche Abfälle nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Wird das Grüngut nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder nicht auf andere Art und Weise ordnungsgemäß entsorgt, haben die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks dinglich anfallende Grüngut entsprechend § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) nach Maßgabe des § 7 der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Pfofeld zu überlassen (Überlassungszwang).

§ 6 Eigentumsübergang

Wird Grüngut durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu der Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Pfofeld gebracht, so geht das Grüngut mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde Pfofeld über.

§ 7 Anlieferung von Grüngut

- (1) Grüngut wird vom Besitzer selbst oder durch Beauftragt ausschließlich in die von der Gemeinde Pfofeld bestimmte Sammelstelle gebracht. Die Gemeinde Pfofeld informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die jeweiligen Öffnungszeiten der Sammelstelle.
- (2) Die Anlieferung von Grüngut darf nur lose erfolgen. Dabei ist hackschnitzelfähiges Material (Bäume und Äste jeglicher Art) getrennt vom anderen Grüngut (z.B. Rasenschnitt, Blumen, Laub und Thuja-Schnitt) anzuliefern. Die Behältnisse und das Verpackungsmaterial, in denen das Grüngut angeliefert wurde, sind vom Anlieferer

nach der Entleerung und der Entrichtung der Gebühren wieder mitzunehmen, es sei denn, sie sind problemlos kompostierbar.

§ 8 Gebühren

Die Gemeinde Pfofeld erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße von bis zu 2.500,- € belegt werden, wer

1. Den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 5) zuwiderhandelt
2. Gegen die Vorschriften des § 7 dieser Satzung verstößt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 69 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrwG) und § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB), bleiben unberührt.

§ 10 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde Pfofeld kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 11 Bekanntmachungen

(1) Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen an den Anschlagplätzen der Annahmestelle der Gemeinde Pfofeld und durch Bekanntgabe im Internet.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Pfofeld den,

Gemeinde Pfofeld

R. H u b e r
1. Bürgermeister